

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 38

Artikel: Der beste Teil
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der beste Teil.

Wohl nirgends mehr als beim Erzieher kommt es so direkt und unbedingt auf den innern Wert der Persönlichkeit an. Das ist die Regel: Soviel machen deine Schüler wirklichen Fortschritt, als du selbst in der Seele wächst.

Jenen inneren Wert herauszuarbeiten, bedarf es vor allem der Gnade. Wir glauben zwar allzuoft bloß aus eigener Kraft fertig zu werden. Es ist an der Tagesordnung, daß wir uns im Uebermaß bemühen um die äußere Geschäftigkeit und um technische Werte. Gewiß ist die sachliche Berufsbildung wie auch die methobische Vorbereitung im Lehramte unerläßlich, soll nicht ein Pfuscher- und Stümpertum großgezogen werden. Doch weit wichtiger ist die Fortbildung und Vorbereitung der Seele, weil diese allein den ganzen Menschen und damit die tiefsten Kräfte der Persönlichkeit erfaßt.

Und daran denken wir oft zu wenig! Allzu oft ziehen wir aus, bloß gerüstet wie der großmäulige Riese Goliath: mit siegesfähigem Vertrauen nur auf die eigene Kraft. Wären wir gottvereint, dann würden wir unser Tagewerk im Namen des Herrn und mit der Kraft des Herrn beginnen. Ob wir so nicht erfolgreicher wirkten!

Eines der ausgezeichnetsten Mittel nun, sich der Gnadensonne Gottes recht wirksam und nachhaltig auszusetzen, sind die geistlichen Exerzitien. Unter ihrer Einwirkung wird die Seele von der göttlichen Gnaden-

kraft bestrahlt. Das ist ihre größte Bedeutung.

Die geistlichen Übungen sind eine durchaus rationelle Einrichtung. Sie sind nicht etwa bloß für den religiös spekulativ oder für den besonders gemütsreich veranlagten Menschen; im Gegenteil: Sie haben es vor allem mit dem Verstand und dem Willen und dem praktischen Leben zu tun.

Durchaus verkehrt ist dabei die Ansicht, die Exerzitien eigneten sich nicht für alle. Wer nennt ein anderes Institut, das wie die Exerzitien so unbedingt regenerativ, ja bei manchen für ihre weitere Lebensführung so grundsteinlegend wirken kann? Wer das Glück und den Segen hl. Exerzitien an sich erlebt hat, weiß wohl der göttlichen Vorkehrung für nichts größern Dank innerhalb der persönlichen Gnadengeschenke, und er möchte sie nicht mehr auf längere Zeit ermangeln.

Meines Wissens sind in den letzten Jahren die hl. Exerzitien seitens der schweizer. kathol. Lehrerschaft nicht in dem Maße besucht worden, wie es die hohe Gnadengabe Gottes, dann auch die Hingabe der Veranstalter und Leiter, zumal auch ihre außerordentlich segensreiche Wirkung verdient. Die Exerzitien sind eine vortreffliche Goldgrube für höchstes Lebensglück.

Der katholische Schulmann gehört ab und zu unbedingt hinein in das Gold- und Sonnenland des Heiligen Geistes. Da erwählt er sich den besten Teil! Carpe diem!

N.

Schulnachrichten.

Luzern. Lehrerbefoldung. Ueber die Festsetzung der Lehrerbefoldung nach Dekret vom 29. Juli 1919 scheinen Mißverständnisse zu bestehen. Besonders wird die Meinung vertreten, daß ein Lehrer, der nach dem Gesetze vom 27. Oktober 1913 im Genuße des Maximums war, darauf ohne weiteres auch nach dem neuen Befoldungsdekrete Anspruch habe. Diese Auffassung ist unrichtig. Maßgebend für die Festsetzung der Befoldung ist § 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1913, lautend:

„Während der vier ersten Dienstjahre bezieht der Lehrer (die Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule in der Regel das Minimum der Befoldung. Vom fünften Dienstjahre an steigt die Befoldung bis zur Erreichung des Maximums von vier zu vier Jahren um je Fr. 200.—. Bei fortwährender Nachlässigkeit kann die Erhöhung der Befoldung durch den Regierungsrat sistiert werden.“

Auf Grund dieser Gesetzesvorschrift, die durch das Dekret vom 29. Juli 1919 nicht aufgehoben

werden konnte, sind die Befoldungszulagen zu berechnen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß nach der Befoldungsfestsetzung von 1913 nur vier, nach derjenigen von 1919 aber sechs Zulagen möglich sind. Es hat demnach im 5. Dienstjahre die I., im 9. die II., im 13. die III., im 17. die IV., im 21. die V. und im 25. Dienstjahre die VI. Zulage zu erfolgen. Bevor eine Gesetzesrevision andere Vorschriften aufstellt, darf eine andere Berechnung nicht platzgreifen.

Die Befoldung der Primarlehrer z. B. gestaltet sich also im Vergleich zum bisherigen Gesetz in Zukunft wie folgt:

Dienstjahr:	nach Gesetz 1913:	nach Dekret 1919:
1.—4.	Fr. 1400.—	Fr. 3200.—
5.—8.	„ 1600.—	„ 3400.—
9.—12.	„ 1800.—	„ 3600.—
13.—16.	„ 2000.—	„ 3800.—
17.—20.	„ 2200.—	„ 4000.—
21.—24.	„ 2200.—	„ 4200.—
25. und mehr	„ 2200.—	„ 4400.—